

FAKTEN UND POSITIONEN

Energieperspektiven

1. Die Ausgangslage

Die Energiepolitik ist und bleibt eines der zentralen politischen Felder. Klimaerwärmung, Ressourcenverschleiss und Umweltverschmutzung zwingen zum Handeln, gerade auch aus der Sicht der Wohn- und Lebensqualität. Der SMV/D hat in seinem Geschäftsreglement festgehalten, dass eine kohärente Politik in Fragen der Wohnqualität zu den Verbandszielen gehört, dazu gehört auch die Energiepolitik. Der Verband ist in mehreren Arbeitsgruppen zur Mitwirkung eingeladen, die sich mit der Energiepolitik, insbesondere im Gebäudebereich, und verschiedenen Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs befassen. Dieses Grundlagenpapier soll zu diesen Massnahmen Stellung beziehen.

Zur Eindämmung der Klimaerwärmung wurde 1997 von der internationalen Staatengemeinschaft das Kyoto-Protokoll ausgearbeitet. Auch die Schweiz hat dieses ratifiziert und ist aufgefordert, für die Periode 2008 bis 2012 den Ausstoss an Treibhausgasen im Vergleich zu 1990 um acht Prozent zu verringern. Zur Zeit wird über weiterführende Massnahmen und Zielsetzungen diskutiert – der CO₂ Ausstoss soll weiter reduziert werden. Es ist aber nicht nur diese Vorgabe, die den Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz veranlasst, zu Energiefragen Stellung zu beziehen, sondern auch die Preisentwicklung der Heizkosten. Die Preise für fossile Energieträger sind zwar nach einem zwischenzeitlichen Hoch wieder gesunken, doch werden sie mit einem Anziehen der Konjunktur wieder ansteigen. Bezahlen müssen diesen Anstieg auch die Mieterinnen und Mieter via Heizkosten. Energiesparen bedeutet zudem einen Einsatz für mehr Lebens- und Wohnqualität.

Für das Heizen beim Wohnen werden ungefähr 30 Prozent der fossilen Energien in der Schweiz verbraucht. Der Gesamtverbrauch teilt sich auf in die zwei gleich grossen Teilbereiche Treibstoffe (Strassen-/Flugverkehr) und auf die Brennstoffe (Haushalte, Industrie, Dienstleistungen und Gewerbe). Für 60 Prozent des Brennstoffverbrauchs sind die Wohnbauten (Heizung und Warmwasser) verantwortlich, 20 Prozent beträgt der Anteil der Wirtschaftsgebäude und weitere 20 Prozent der Brennstoffverbrauch für industrielle Prozesse. Der Verbrauch von Brennstoffen nimmt in der Schweiz nicht mehr zu. Anders der Elektrizitätsverbrauch: Dort verzeichnet der Haushaltsbereich von 1990 bis 2008 eine Verbrauchszunahme von 35 Prozent.

Der SMV/D stellt fest, dass in Energiefragen oftmals ein Zielkonflikt zwischen Sozialpolitik und Umweltpolitik entsteht. Massnahmen zu Gunsten eines niedrigeren Energieverbrauchs bringen oft höhere Mieten mit sich und/oder richten sich an Personen, die als Akteure auftreten können – wie etwa die Individuelle Heizkostenabrechnung. Sozial schwache Personen wohnen oft in preisgünstigen Wohnungen und sind ganz besonders auf günstige Mietpreise angewiesen. Meist sind diese Wohnungen schlecht isoliert und weisen hohe Energiekennzahlen aus. Gerade in diesen Wohnungen und Mietverhältnissen ist der Handlungsspielraum wie auch das Wissen für Einsparungen beim Energieverbrauch kaum bis gar nicht vorhanden. Eine höhere Belastung dieser MieterInnen ist aber aus sozialpolitischer Sicht abzulehnen. Es ist daran zu erinnern, dass die Schweiz heute schon ein sehr hohes Mietzinsniveau hat und deshalb die Kostenfolge von Energiemassnahmen sehr kritisch zu betrachten sind. In den nachfolgenden

Punkten hat der SMV/D deshalb eine Güterabwägung zwischen ökologischen und sozialen Zielen vorgenommen.

2. Massnahmen

2.1 CO2-Abgabe

Die Schweiz hat sich dazu verpflichtet, das Kyoto-Protokoll umzusetzen und setzt sich für die Zukunft noch strengere Limiten. Das Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen ist dazu ein wichtiges Instrument. Das Gesetz sieht vor, dass das Reduktionsziel in erster Linie durch energie-, verkehrs-, umwelt- und finanzpolitische sowie durch freiwillige Massnahmen erreicht werden soll. Der Bundesrat kann eine Lenkungsabgabe auf fossile Energieträger (CO₂-Abgabe) erheben, falls die Ziele nicht auf anderem Weg erreicht werden.

Der Bundesrat hat bisher nur auf Brennstoffen eine CO₂-Abgabe eingeführt. Auf Treibstoffen wird der sogenannte Klimarappen erhoben.¹ Bei der CO₂-Abgabe handelt es sich nicht um eine Steuer, sondern um eine Lenkungsabgabe, deren Erträge an die Bevölkerung und die Wirtschaft zurückfliessen. Der Klimarappen, welcher auf den 1. Oktober 2005 mit einer Höhe von 1,5 Rappen eingeführt wurde, wird dagegen nicht rückerstattet, er fliesst in Projekte fürs Energiesparen und in den Kauf von CO₂-Emissionszertifikaten im Ausland.

→ Position des SMV/D zur CO₂-Abgabe

Der SMV/D befürwortet eine CO₂-Abgabe sowohl auf Brenn- wie auf Treibstoffen.

Ein gewichtiger Teil des CO₂-Ausstosses entsteht beim Heizen. Die Mietenden sind deshalb wichtige Akteure beim Energiesparen und der Verminderung des CO₂-Ausstosses. Der Anreiz funktioniert im Wohnbereich durch die heutige Regelung der Abrechnung der Heizkosten über die Nebenkostenrechnung. Ein höherer Energiebezug führt zu höheren Kosten. Nach der Einführung der CO₂-Abgabe, die diesen Effekt noch verstärkt, wächst der Sparanreiz im Energiebereich. Vor allem, weil damit nicht einfach das Heizen noch teurer wird, sondern jene, die sparsam heizen, unter dem Strich durch die Rückvergütung mehr im Portemonnaie haben.

Im Falle der CO₂-Abgabe entscheidet der SMV/D den Zielkonflikt zwischen Sozial- und Umweltpolitik zu Gunsten der Ökologie. Der Mechanismus der CO₂-Abgabe bietet in einem Teil der Mietwohnungen einen handfesten finanziellen Anreiz zum sparsamen Umgang mit Energie. Ebenfalls für die Abgabe spricht, dass sie nicht nur einen Anreiz zum täglichen Energiesparen schafft, sondern sie macht auch Energiesanierungen lohnenswerter, da höhere Energiepreise den Wert von energetisch gut sanierten Wohngebäuden erhöht und so Energiesanierungen attraktiver macht.

Es gelten aber zwei wichtige Einschränkungen:

- In Häusern ohne individuelle Heizkostenabrechnung ist der Sparanreiz gering, respektive es profitieren nicht jene, die sparsam heizen.
- Die Mietenden können oft wenig bis gar nichts dazu beitragen, ob in ihrem Wohnhaus viel oder wenig Energie verbraucht wird. Denn für die Gebäudehülle und die Heiztechnik sind die Vermieter zuständig. So bleibt der Handlungsspielraum der Mietenden klein.

Für den SMV/D ist klar, dass auch auf den Treibstoffen eine CO₂-Abgabe eingeführt werden muss. Der Klimarappen ist in seiner Wirkung viel schwächer. Das ist paradox: Der Energieverbrauch im Verkehrsbereich wächst jedes Jahr weiter, während im Gebäudebereich in den letzten Jahren der Energieverbrauch leicht gesunken ist. Es ist unverständlich, dass der Verkehrsbereich geschont wird.

¹ Entscheid Bunderat vom 23. März 2005

Die Gelder aus dem Klimarappen sollen im Inland eingesetzt werden – gerade im Gebäudebereich können mit dem Einsatz zusätzlicher Mittel Emissionsreduktionen erzielt werden, die eins zu eins nachweisbar sind.

2.2 Energetisches Gebäudeprogramm

National- und Ständerat haben sich für eine Teilzweckbindung der CO₂-Gelder ausgesprochen. Maximal 200 Millionen Franken sollen pro Jahr für die Sanierung der Gebäude und für erneuerbare Energien eingesetzt werden. Dieses Förderprogramm ist wichtig: Bereits 2009 wurden über das Konjunkturprogramm mit national rund 100 Millionen Franken Wohnbaurenewerungen gefördert. Diese Förderung soll weitergehen und ein kontinuierliches Programm über mehrere Jahre fortgesetzt werden.

→ Position des SMV/D zur Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe

Der SMV/D unterstützt die Teilzweckbindung der CO-Abgabe zu Gunsten eines Förderprogramms im Gebäudebereich.

Fördergelder sind nötig, weil viele Bauten aus der Hochkonjunktur von 1950 bis in die 70er Jahre energetisch schlecht sind, gleichzeitig aber preisgünstigen Wohnraum bieten. Diese können oftmals ohne Finanzhilfen nicht saniert werden. Die neuen Mietpreise schaffen soziale Probleme und die Wohnungen können oft gar nicht mehr vermietet werden. Deshalb ist hier gezielte Hilfe nötig – wobei gleichzeitig darauf geachtet werden muss, dass kein Missbrauch mit Fördergeldern getrieben wird.²

2.3 Umbau- und Neubaukriterien

Das eidgenössische Energiegesetz legt fest, dass die Kantone Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden erlassen. Diese werden via SIA Norm 380/1 festgelegt³. Wer eine Liegenschaft baut oder umbaut, muss hinsichtlich des Energieverbrauchs die in diesem Normwerk festgesetzten Limiten einhalten.

Daneben gibt es weitere strengere Vorschriften. Dazu zählt Minergie, Minergie P oder das Null-Energie-Haus.

2008 wurden die für die Kantone massgeblichen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich verschärft⁴. Der zulässige Energieverbrauch wurde massiv gesenkt und liegt gemäss den Mustervorschriften in Neubauten noch bei 4.8 Liter Heizöl pro Jahr und Quadratmeter gegenüber 9 Liter in der vorhergehenden Version. Dies senkt auch den Grenzwert bei Erneuerungen, da dieser an die Neubauvorschriften gekoppelt ist – aber 40 Prozent höher liegen darf.

Auf dem politischen Parkett wurde die Forderung deponiert, dass der Staat nur noch nach Minergie-Standard bauen dürfe. In einer Parlamentarischen Initiative der Kommission für öffentliche Bauten ging die Forderung dahin, dass auch bei vom Bund subventionierten Bauten der Minergie-Standard festgelegt werde. Die Motion ist 2001 überwiesen worden. Weiter wurde ein Postulat der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom Bundesrat im Jahr 2003 entgegengenommen, das verlangt, dass der Bundesrat Beiträge im Budget für die Einhaltung von Minergie-Baustandards für jene Bauten vorsieht, die im Rahmen des Wohnraumförderungsgesetzes erstellt werden.⁵

² Siehe dazu: Gerheuser, Frohmüt: Die Renovation von Miet- und Eigentümerwohnungen in der Schweiz 2001 – 2003.

³ Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, Ausgabe 2002

⁴ So etwa der Kanton Zürich, Energiegesetz Art. 10

⁵ Postulat Wohnraumförderungsgesetz. Einhaltung Minergie-Standard. Kommission für Wirtschaft und Abgaben. 02.023

➔ **Position des SMV/D zu Auflagen im Energiebereich**

Der SMV/D fordert die ständige Anpassung der Energievorschriften an den Stand der Technik. Die Vergabe von Fördergeldern soll an strenge Auflagen gebunden werden, die den Minimalstandard überschreiten. Der Energieverbrauch soll bei allen Projekten ein Kriterium zur Vergabe von staatlichen Geldern sein.

Der SMV/D unterstützt klare Grenzwerte bei Neu- und Umbauten betreffend Wärmedämmung. Vorschriften für Sanierungen sind mit Abstand die effektivste Massnahme, um einen bestimmten Standard zu erreichen. Ebenfalls befürwortet er die Förderung von Wohnbauten, die noch strengeren Auflagen genügen, wie der Minergie-Standard. Bietet der Staat finanzielle Anreize an, so müssen diese an strenge Auflagen geknüpft werden.

Die kantonalen Programme, welche aus der Teilzweckbindung der CO₂-Teilzweckbindung finanziert werden, sollen gemäss Verordnungsvorschlag des Bundesrates gesamtschweizerisch koordiniert werden und die gleichen Vorgaben erhalten. Leider sieht der Verordnungsentwurf nur sehr allgemeine Vorschriften vor. Sanierung und Ersatz einzelner Bauteile können gefördert werden, was in einigen Kantonen zu Rückschritten führt: In diesen wurde in der Vergangenheit nur noch Gesamtsanierungen finanziell gefördert. Einzelinvestitionen wie der Ersatz der Fenster können – wenn sie ohne Gesamtkonzept vorgenommen werden – letztlich nachteilig sein, weil Feuchtigkeitsprobleme oder Schimmel auftauchen. Da energetische Gesamtsanierungen sinnvoller als ein etappenweises Vorgehen sind, aber auch zu happigen Mietzinsaufschlägen führen, ist eine Konzentration der Fördergelder auf diese Umbauten gerechtfertigt.

Steuerabzugsmöglichkeiten bei Energiesanierungen lehnt der SMV/D ab. Zum einen profitieren reiche EigentümerInnen überproportional und zum anderen bringen sie kaum einen erkennbaren Nutzen. Fördergelder können eher Anreize bilden und sind für die Mieterschaft auch das transparentere Instrument: Ihre Auszahlung muss bei der Berechnung neuer Mietzinse berücksichtigt werden. Was subventioniert wurde, darf nicht via Mietzinsaufschlag nochmals bei den MieterInnen geholt werden. Bei Steuererleichterungen ist eine Weitergabe an die MieterInnen überhaupt nicht kontrollierbar und auch nicht machbar, weil die Steuererleichterung erst wirksam wird, wenn die Mieten längst erhöht wurden.

2.4 Individuelle Heizkostenabrechnung

Gemäss Art. 9 des eidgenössischen Energiegesetzes müssen die Kantone bei Neubauten Vorschriften über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkosten erlassen. Diese Vorschrift ist weitgehend unbestritten. Mehr zu diskutieren gibt aber die Frage, ob auch bei Altbauten die Individuelle Heizkostenabrechnung eingeführt werden soll. Die Pflicht zur Individuellen Heizkostenabrechnung wurde auf Bundesebene für Altbauten 1997 aus dem Energiegesetz, das 1999 in Kraft trat, gekippt. Im Nachgang haben viele Kantone diese Regelung ebenfalls gestrichen. Unbestreitbares Hindernis für die Individuelle Heizkostenabrechnung sind die Kosten. Die Kosten des Einbaus von Thermostat-Ventilen und der Heizkostenverteiler werden mietrechtlich zu 100 Prozent als wertvermehrend eingestuft. Hinzu kommen noch die Ablesekosten. Berechnungen des MV gehen davon aus, dass die Mehrkosten für eine 4 Zimmerwohnung bis weit über 200 Franken betragen können. Allerdings können die Mehrkosten für die Thermostat-Ventilen auch unter höherer Wohnqualität abgebucht werden – sie sind zwar im praktischen Alltag Voraussetzung für die VHKA, aber nicht zwingende Vorgabe. Eine Berechnung, welche davon ausgeht, dass die Ventile schon eingebaut sind, kommt dagegen in einer grösseren Überbauung nur auf Mehrkosten von rund 60 Franken im Jahr⁶. Glaubwürdige Schätzungen gehen von einer Energieeinsparung von rund 15 Prozent aus, was bei einer 100-Quadratmeter-Wohnung eine Einsparung von knapp 200 Franken (Ölpreisstand Okt. 05) pro Jahr bedeutet.⁷

⁶ Papier MV Zürich zur Abstimmung Energiegesetz Kanton Zürich, 2000, dieser geht von Kosten bis zu 350.- jährlich aus. Neuere Berechnungen zeigen, dass die Preise eher gesunken sind und je nach Berechnung des Überwälzungssatzes auch deutlich tiefere Kosten entstehen können. Im Sonderdruck Nr. 10 aus „Umweltpraxis“, Sept. 1998 geht man von 60 Franken aus.

⁷; Berechnung auf Grund aktueller Heizölpreise

→ Position des SMV/D zur individuellen Heizkostenabrechnung

Der SMV/D fordert eine Individuelle Heizkostenabrechnung auch in bestehenden Gebäuden mit einem hohen Energieverbrauch, wo dies sozial vertretbar ist.

Der SMV/D befürwortet die Individuelle Heizkostenabrechnung. Sie stellt einen effektiven Sparanreiz dar und ist der Schlüssel für die Wirksamkeit von Massnahmen wie die CO₂-Abgabe. In Fällen aber, wo die Mieterinnen und Mieter eindeutig mehr bezahlen müssen, als an Einsparungen möglich ist, lehnt der SMV/D die Einführung der VHKA ab. Bei Altbauten braucht es also eine individuelle Prüfung, denn das Kosten-Nutzen-Verhältnis kann stark variieren. Es kann nicht der Sinn einer Energiesparmassnahme sein, dass deren Einrichtung auf Dauer mehr kostet als sie an Energie einspart.

Klar ist aber, dass dort, wo eine Pflicht für eine individuelle Heizkostenabrechnung besteht oder wo den Mietenden durch das Vorhandensein der Geräte der Anschein erweckt wird, es werde individuell abgerechnet, dies auch geschehen muss. Eine 2008 veröffentlichte Studie hat gezeigt, dass in vielen Wohnungen trotz Pflicht zur individuellen Abrechnung, dies nicht geschieht und hier ein enormes Vollzugsdefizit besteht⁸

2.5 Vorschriften für Elektrogeräte

Elektrogeräte müssen heute im Verkauf mit einer Deklaration betreffend ihrem Energieverbrauch versehen sein. Seit dem 1. Januar 2002 sind die Energiedeklarationen gemäss EU-Richtlinien in der Schweiz für verbindlich erklärt. Mit der energieEtikette wird der Energieverbrauch und die Energieeffizienz von Elektrogeräten angezeigt (Kühlschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Tumbler und Lampen).

→ Position des SMV/D für energiesparende Haushaltgeräte

Der SMV/D befürwortet die Deklaration des Energieverbrauchs von Geräten und fordert den Einbau möglichst energiesparender Haushaltgeräte in Mietwohnungen sowie Transparenz über deren Energieverbrauch beim Abschluss des Mietvertrages.

Der Einbau von Geräten in Mietwohnungen entscheidet in vielen Fällen darüber, wie hoch die Stromrechnung der MieterInnen ausfällt. Sie können zwar durch ihr Verhalten den Energieverbrauch beeinflussen, doch bestimmt das Gerät z.B. bei einem Kühlschrank weitgehend den Verbrauch.

2.6 Energie-Ausweis für Gebäude

Der Energieausweis für Gebäude bewertet die wärme- und energietechnische Qualität eines Gebäudes – unabhängig vom individuellen Nutzerverhalten. Analog der Klassifizierung von Elektrogeräten sollen Häuser nach ihrem Energieverbrauch bewertet werden. In der Schweiz wird der Energieausweis auf freiwilliger Basis eingeführt. Die Kantone haben einen Gebäudeausweis der Kantone (GEAK) erarbeitet, der seit 2009 bestellt werden kann.

→ Position des SMV/D für einen Energieausweis für Gebäude

Der SMV/D fordert die obligatorische Einführung des Energieausweises für Gebäude. Es muss sichergestellt werden, dass der Energieausweis bei der Anmiete einer Wohnung den Mietenden vorgelegt wird.

Der Energieausweis schafft mehr Transparenz den MieterInnen gegenüber und ist deshalb als KonsumentInnen-Information zu begrüssen. Insbesondere hilft er mit, dass Mieterinnen und Mieter bei der ersten Heizkostenabrechnung keine unliebsamen Überraschungen erleben.

⁸ I N T E R F A C E: Konzept, Vollzug und Wirkung der Verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnungen (VHKA) 2008. Die Studie ergab, dass nicht einmal in 60 Prozent aller Gebäude, in denen eine Pflicht besteht, individuell abgerechnet wird.

Entscheidend für den Erfolg des Energieausweises ist aber, ob er bei jedem Verkauf eines Gebäudes oder Vermietung einer Wohnung zwingend vorgelegt werden muss. Sobald die MieterInnen die Einsichtnahme zuerst verlangen müssen, ist die Transparenz nicht mehr gewährleistet. Es braucht deshalb eine privatrechtliche Verankerung mit zwingender Vorschrift, diesen bei Abschluss eines Mietvertrages vorzuweisen.

Ebenfalls braucht es ein Obligatorium. Mit der freiwilligen Einführung wird leichtfertig eine grosse Chance vertan, da absehbar ist, dass nur Eigentümerinnen und Eigentümer von guten bis sehr guten Wohnliegenschaften einen Energieausweis bestellen werden. Wer wird schon freiwillig den schlechten energetischen Zustand seines Gebäudes dokumentieren und seinen Mietenden offenlegen wollen?

Dieses Positionspapier wurde an der Verbandskonferenz vom 26. November 2005 beschlossen und im Winter 2010 angepasst.